

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 14

Helmstedt, den 03.04.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

50.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Helmstedt und in den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben und Reinsdorf (Friedhofsgebührensatzung)	168
51.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; 60. Änderung des Flächennutzungsplanes	172
52.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan OTB 354 „Gewerbegebiet A2, Barmke“	174
53.	Bekanntmachung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke; Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)	176
54.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2019	178
55.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2019	181

B. Nichtamtlicher Teil

50.

Bekanntmachung der Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Helmstedt und in den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben und Reinsdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) und § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt vom 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren gem. § 2 dieser Satzung erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird die Entschädigung im Einzelfall nach dem der Stadt Helmstedt tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. An Freitagen ab 13.30 Uhr und an Samstagen ist eine Bestattung nur in Ausnahmefällen und nur mit einem Aufschlag auf die Begräbnisgebühren gemäß § 3 II 6 a) – c) möglich.
- (4) 15,5 Prozent der Gesamtaufwendungen für die Grünflächenpflege auf den städtischen Friedhöfen werden aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen. In diesem Verhältnis erfüllen insbesondere die Friedhöfe in der Kernstadt eine Funktion als Grünanlage, die allen Bürgern der Stadt Helmstedt zu Gute kommt.

§ 2

Größe der Grabstätten

Die Größe der Grabnutzungsflächen (ohne grüner Rasen) betragen:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| a) für Personen bis zu fünf Jahren: | Länge 1,25 m / Breite 0,75 m |
| b) für Personen über fünf Jahre: | Länge 2,10 m / Breite 1,00 m |
| c) Urnengrabstätten: | Länge 1,00 m / Breite 1,00 m |
| d) mehrstellige Grabstellen: | 1. Grabstelle Länge 2,10 m / Breite 1,00 m;
jede weitere Grabstelle Länge 2,10 m / Breite 1,40 m. |
| e) für Sternenkinder: | Länge 0,90 m / Breite 0,65 m |

§ 3

Gebührensätze

I. Grabstellengebühr

1. Reihengrabstätten (einstellig)

a) über 5 Jahre	850	Euro
b) bis zu 5 Jahren	330	Euro
c) Sternenkinder	180	Euro
d) Erdgrab unter dem Grünen Rasen	1.250	Euro

2. Wahlgrabstätten je Grabstelle (ein- und mehrstellig)

	1.100	Euro
--	-------	------

3. Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle (ein- und mehrstellig)

	1.200	Euro
--	-------	------

4. Urnengrabstellen

a) Urnenreihengrabstätten (für eine Urne)	680	Euro
b) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen (für eine Urne)	850	Euro
b) Urnenwahlgrabstätten (für bis zu 5 Urnen)	900	Euro
d) Rasenurnenwahlgrabstätte (für bis zu 5 Urnen)	1.000	Euro
e) Baumurnenstellen, (für bis zu 5 Urnen, keine feste Einfassung)	900	Euro

6. Verlängerung von Nutzungsrechten

a) Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr	50	Euro
b) Urnenwahlgrabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr	35	Euro
c) Familiengrabstellen je qm (nur für Altfälle) und Jahr	4,16	Euro
zzgl. Gebühr für Abfallentsorgung je Grabstätte und Jahr	15	Euro

II. Begräbnisgebühren:

1. Erdbestattungen

a) für Verstorbene über 5 Jahren (I 1. a) und d)	445	Euro
b) für Verstorbene unter 5 Jahren	150	Euro

2. Urnenbeisetzungen, je Urne

	120	Euro
--	-----	------

Die Gebühren zu Ziffer 1. und 2. umfassen das Ausheben, das Schließen und ein erstes Anhängeln des Grabes.

3. Kapellenbenutzung

a) St. Stephani und Marienberg	280	Euro
b) Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben (Alversdorfer Str.)	240	Euro
c) Reinsdorf, Offleben (Lindenstraße)	150	Euro

4. Benutzung des Andachtsraumes St. Stephani (entfällt bei Kapellenbenutzung)	50	Euro
--	----	------

5. Läuten der Glocken (Büddenstedt und Offleben)	20	Euro
--	----	------

6. Der Aufschlag für Beisetzungen an Freitagen ab 13.30 Uhr und an Samstagen beträgt:

a) Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahre	150	Euro
b) für Verstorbene unter 5 Jahren	100	Euro
c) Urnenbestattungen	100	Euro

III. Verwaltungskosten:

1. für die Beisetzung	80	Euro
2. für die Verlängerung oder Trauerfeier ohne Beisetzung	60	Euro
3. für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern	60	Euro

IV. Gedenktafeln

1. Stelenschild (Friedhöfe Büddenstedt, Offleben) einschl. Montage	70	Euro
2. Steintafel einschl. Montage	160	Euro
3. Glastafel einschl. Montage	400	Euro

§ 4

Gesamtschuldner

- (1) Zur Zahlung von Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Friedhöfe und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) Beim Reihengrab und bei Gräbern unter dem grünen Rasen mit der Beisetzung.
- b) Bei Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit bei Erwerb des Nutzungsrechts.
- c) In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 02.04.2019

gez. Wittich Schobert

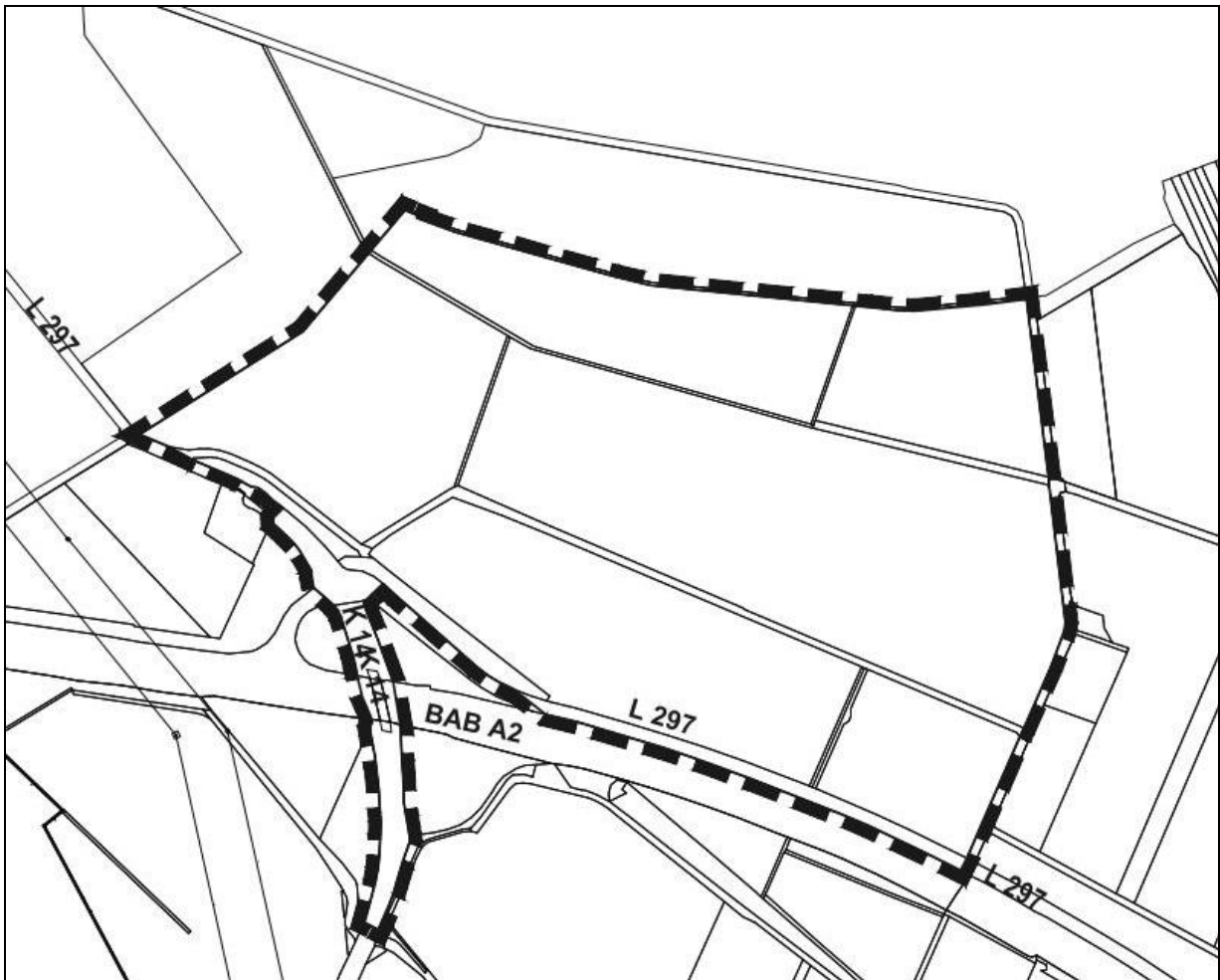
(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 14 vom 03.04.2019

51. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;

60. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am .18.12.2018 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Landkreis Helmstedt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 19.03.2019 (Az.: 63/61 20/54010-Änd. 60) genehmigt. Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Quelle: Auszug ALKIS © 2017  LGLN

Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächen-nutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht inner-

halb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

In Vertretung

Henning Konrad Otto

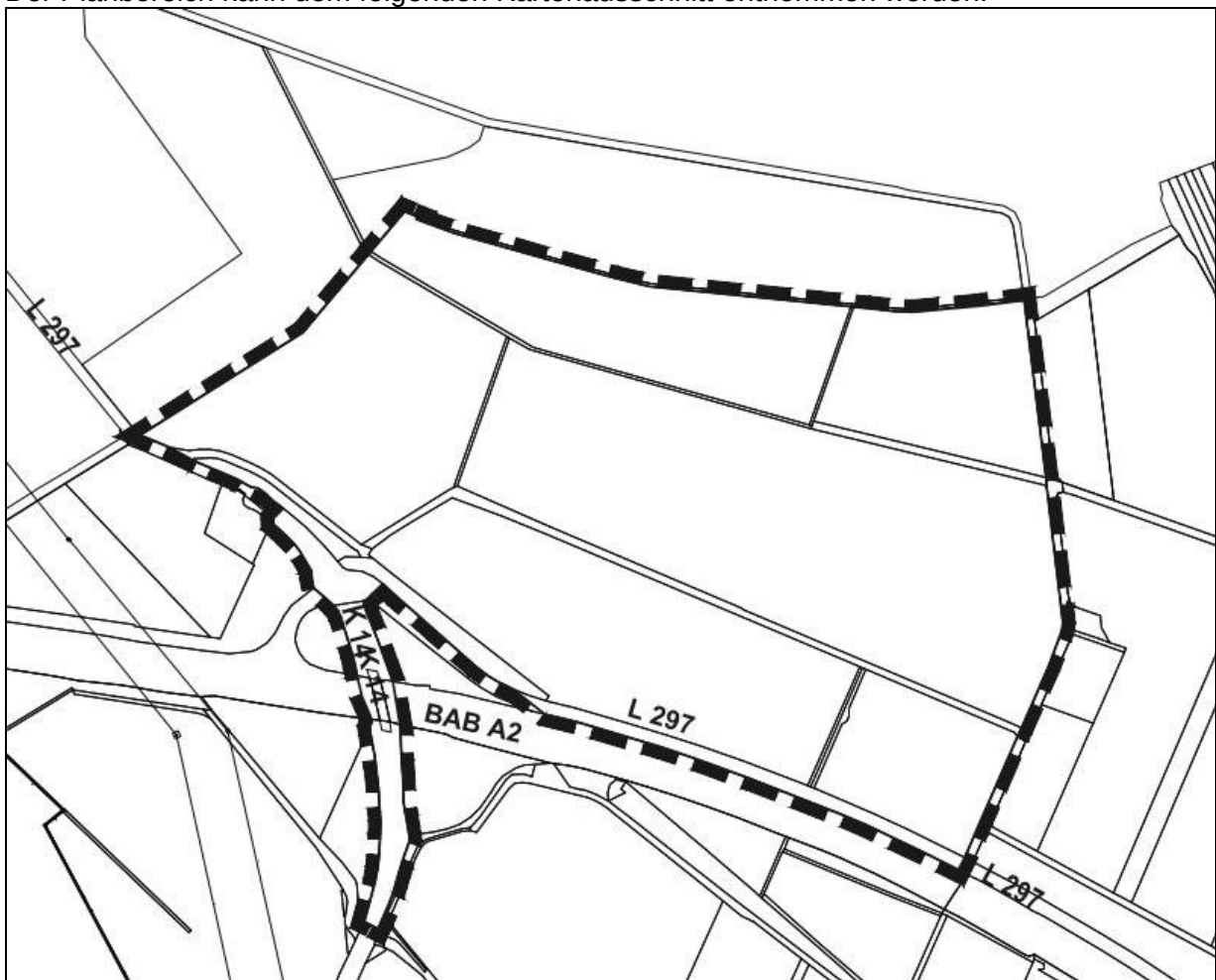
ABl.-Nr. 14 vom 03.04.2019

52. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;

Bebauungsplan OTB 354 „Gewerbegebiet A2, Barmke“;

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 18.12.2018 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. OTB 354 „Gewerbegebiet A2, Barmke“; wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Quelle: Auszug ALKIS © 2017  LÖLN

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

Henning Konrad Otto

ABl.-Nr. 14 vom 03.04.2019

53. Bekanntmachung

der

**52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke;
Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Anlage: Gebietsabgrenzung

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 04.12.2018 beschlossene 52. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Helmstedt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 07.03.2019 mit dem Aktenzeichen 63/61 20/54104 - Änd. 52 mit zwei Auflagen genehmigt. Die Auflagen sind inzwischen erfüllt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 7 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 52. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Velpke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Velpke, den 25.03.2019

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Fricke

54.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rábke in der Sitzung am 28.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	655.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	<u>860.100 Euro</u>
	- 204.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	633.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	812.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	195.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	353.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	158.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	85.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **158.000 Euro festgesetzt.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **270.000 Euro festgesetzt.**

§ 5

Die **Steuersätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) | 400 v. H. |
| Grundsteuer für Grundstücke (Grundst. B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

Erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von **250.000 Euro**.

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **1.000 Euro**.

Räbke, 28.11.2018

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Angerstein

Rainer Angerstein

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2019** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 110(2)** und **§ 122(2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am **01.04.2019** unter dem Aktenzeichen **20-15-001/017** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom **04.04.** bis **05.04.** und vom **08.04.** bis **12.04.2019** zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Räbke, den **01.04.2019**

Der Bürgermeister

gez. Angerstein (L.S.)

Rainer Angerstein

55.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in der Sitzung am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.863.900,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.774.800,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	4.100,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.786.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.658.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.672.200,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	280.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.059.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v. H. |

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

Groß Twülpstedt, den 17.12.2018

gez. Fricke

(L.S.)

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ^{ist} durch den Landkreis Helmstedt am 26.03.2019 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04.04.2019 bis 05.04.2019

und vom 08.04.2019 bis 11.04.2019
sowie am 15.04.2019

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 04 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 26.03.2019

Der Gemeindefriedirektor

gez. Fricke
Fricke

ABl-Nr. 14 vom 03.04.2019

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck